



Leibniz Institute
for High
Performance
Microelectronics

Servicevertrag über chemische Analysen

zwischen

IHP GmbH -
Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik
Im Technologiepark 25

15236 Frankfurt (Oder)

(im Folgenden **Auftraggeber**
Kurz: AG genannt):

und

XXX

(im Folgenden **Auftragnehmer**
Kurz: AN genannt)

Vorbemerkung

Mit diesem Vertrag stimmen die Vertragspartner der Beauftragung zur Ausschreibung: „Chemische Analysen“, Verg.-Nr. IHP-2026-032 zu. Ziel ist die Sicherung der Medienparameter des laufenden Forschungsbetriebes.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind chemisch analytische Kontrollen für das Objekt:

Im Technologiepark 25, 15236 Frankfurt (Oder).

1.2 Die vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis in **Anlage A**. Die Leistungen sind nach dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie unter Anwendung geeigneter, validierter und dokumentierter Analyseverfahren zu erbringen. Soweit einschlägig, sind akkreditierte Verfahren nach DIN EN ISO/IEC 17025 anzuwenden.

§ 2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen gelten in nachstehender Rang- und Reihenfolge
- die Bestimmungen dieses Vertrages;
 - Vergabeunterlagen der Ausschreibung: „Chemische Analysen“, Verg.-Nr. IHP-2026-032;
 - das Angebot des AN vom XXX
 - Anhang A Preis- Leistungsverzeichnis
- 2.2 Relevante Verfahrensanweisungen nach ISO 9001 und interne Ordnungen des AGs sind Vertragsbestandteil. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um: Institutsordnung, Brandschutzordnung, Reinraumordnung, Bestellung und Handling von Chemikalien, Notfallkonzept.
- 2.3 Weiterhin sind Vertragsbestandteil die dem dargestellten Vertragszweck dienenden und unterstützenden gesetzlichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie Normen, Richtlinien und verbindliche Herstellerspezifikationen (nachfolgend zusammen „Regelwerke“) in ihrer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung. Der AN hat sie zu identifizieren und anzuwenden.

§ 3 Pflichten des AN

- 3.1 Soweit zur Leistungserbringung besondere fachliche Zulassungen und/oder öffentlich-rechtliche Erlaubnisse erforderlich sind, steht der AN dafür ein, dass er und das Personal im Besitz solcher Zulassungen/Erlaubnisse sind.
- 3.2 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen mit dem AG so abzustimmen, dass der Forschungsprozess nicht beeinträchtigt wird.
- 3.3 Das Personal des AN ist zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Jede Handlung, die zu einer Gefährdung oder Verletzung des Dienst-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses führen könnte, ist zu unterlassen. Des Weiteren hat der AN darauf hinzuwirken, dass sämtliche Mitarbeitende, die von ihm zur Erfüllung des Vertrages eingesetzt sind, die gesetzlichen Bestimmungen des

Datenschutzes beachten. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages. Kritische oder grenzwertüberschreitende Messergebnisse sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

- 3.4 Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 3.5 Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

§ 4 Analyseergebnisse, Datenhaltung und Auditierung

- 4.1 Alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehenden Analyseergebnisse, Rohdaten, Messwerte, Prüfberichte, Auswertungen, Probenkennzeichnungen sowie sonstigen technischen Informationen gehen mit ihrer Entstehung in das uneingeschränkte Nutzungsrecht des AG über.
- 4.2 Der AN gewährleistet eine vollständige, nachvollziehbare und revisionssichere Dokumentation sämtlicher Leistungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik.
- 4.3 Die Dokumentation hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
 - a) eindeutige Identifikation der Probe,
 - b) Datum und Uhrzeit der Probenahme,
 - c) Datum und Uhrzeit der Analyse,
 - d) angewandte Analyse- und Messverfahren,
 - e) Nachweis- und Bestimmungsgrenzen,
 - f) Messergebnisse einschließlich Messunsicherheiten,
 - g) verwendete Prüf- und Messmittel,
 - h) Kalibrierstatus der eingesetzten Systeme,
 - i) Name des verantwortlichen Fachpersonals,
 - j) Feststellungen zu Grenzwertüberschreitungen oder sonstigen Auffälligkeiten.
- 4.4 Kritische Messergebnisse, Grenzwertüberschreitungen oder Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen des Forschungs- oder Anlagenbetriebes sind dem AG unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- 4.5 Der AN hat sämtliche auftragsbezogenen Unterlagen, Rohdaten und elektronischen Datensätze mindestens 10 Jahre revisionssicher aufzubewahren.
- 4.6 Der AG ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung Audits hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen, der Dokumentation sowie der Qualitätssicherungsmaßnahmen des AN durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- 4.7 Nach Vertragsende sind sämtliche auftragsbezogenen Daten und Unterlagen auf Verlangen des AG herauszugeben oder datenschutzkonform zu vernichten. Die Vernichtung ist dem AG schriftlich nachzuweisen

§ 5 Qualitätsanforderungen

Der AN gewährleistet die Durchführung der Analysen nach anerkannten Regeln der Technik unter Anwendung eines dokumentierten Qualitätsmanagementsystems.

Der AG ist berechtigt, Nachweise über Akkreditierungen, Prüfmittelkalibrierungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen anzufordern.

§ 6 Vergütung, Zahlung

- 6.1 Der AG schuldet dem AN für die Erbringung der in diesem Vertrag bzw. im LV (**siehe Anhang A**) beschriebenen Entgelte, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 6.2 Fahrkosten, Transportkosten, Probenentsorgung, Verpackung und sonstige Auslagen sind in die Preise zu inkludieren und werden nicht separat vergütet.
- 6.3 Die Rechnungslegung erfolgt monatlich auf Basis eines Leistungsnachweises.
- 6.4 Für zusätzliche Leistungen, unterbreitet der AN dem AG ein entsprechendes Nachtragsangebot. Zusätzliche Leistungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Beauftragung durch den AG erbracht werden.

§ 7 Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag beginnt am XXXXX. Die Vertragslaufzeit endet am XXXXX ohne gesonderte Kündigung.

§ 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag (dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst). Diese Änderungen sind fortlaufend zu nummerieren.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes sowie die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, ungültige oder undurchführbare Bestimmungen vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter der Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.

Frankfurt (O.), den

XXX den,

Für den AG

Für den AN

.....
IHP GmbH Leibniz- Institut für Innovative
Mikroelektronik

.....
XXX

Anlage: Anhang A Preis- und Leistungsverzeichnis